



unser Zeichen

Bg

Datum

23. Oktober 2020

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Personalreglement (SRV 17), Teilrevision; 2. Lesung

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat Bericht und Antrag für eine Teilrevision des Personalreglementes (SRV 17) in zweiter Lesung.

Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2020 den Entwurf für eine Teilrevision des Personalreglementes (PR) in erster Lesung behandelt. Im Entwurf wird unter Art. 47a vorgesehen, dass ein Angestellter Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen hat. Mit Blick auf die dannzumal bevorstehende eidgenössische Abstimmung vom 27. September 2020 hat der Einwohnerrat die Durchführung einer zweiten Lesung beschlossen.

Am erwähnten Abstimmungswochenende hat das Schweizer Stimmvolk einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub gesprochen. Mit der Annahme der Vorlage erhalten alle anspruchsberechtigten Väter das Recht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Den Arbeitgebern ist es verboten, im Gegenzug die Ferien zu kürzen. Die vom Stimmvolk beschlossene Regelung tritt voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vom Gemeinderat bislang vorgeschlagene Bestimmung (Art. 47 a) entpuppt sich bei Konsultation des Abstimmungsediktes zur eidgenössischen Volksabstimmung als „unternehmenskonfektionierte“ Regelung. Die Anspruchsberechtigung setzt (lediglich) ein Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde (Herisau) voraus. Im Weiteren ist explizit von der Gewährung von 10 (freien) Arbeitstagen die Rede, ebenso wird für den Bezug das erste Lebensjahr des Kindes genannt.

Die vom Stimmvolk beschlossene Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft und (*neu*) bei Vaterschaft (EOG) sowie damit verbundene Änderungen weiterer Erlasse sehen eine wesentlich klarere Regulierung vor. Demnach



1. wird die Anspruchsberechtigung differenziert geregelt. Bei einem Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde dürfte dies aber kaum Einfluss auf die Anzahl möglicher Berechtigter nehmen (vgl. Art. 16i Abs. 1 lit. b EOG);
2. für den Bezug der Vaterschaftsentschädigung (Erwerbsersatz) gilt eine nicht erstreckbare Rahmenfrist von sechs Monaten;
3. die Entschädigung für den Vaterschaftsurlaub wird als Taggeld ausbezahlt. Ein Anspruch besteht auf höchstens 14 Taggelder. Das EOG sieht diesbezüglich Regelungen für den wochen- und den tageweisen Urlaub vor;
4. wie beim Mutterschaftsurlaub beträgt die Entschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor dem Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag.

Erwägungen

1. Art. 47a Vaterschaftsurlaub

Aufgrund der Beratungen anlässlich seiner Sitzung vom 20. Oktober 2020 empfiehlt und beantragt der Gemeinderat, in Abänderung zum bisherigen Antrag (Art. 47a PR) dem Weg der Bundesgesetzgebung zu folgen. Dies führt dazu, dass die dem Vater zur Verfügung gestellte freie Zeit nach der Geburt nicht mehr über Art. 45 PR bzw. über einen separaten Art. 47a PR geregelt werden sollte, sondern über einen neuen, dem Mutterschaftsurlaub (Art. 34 PR) angegliederten bzw. nachfolgenden Artikel – also unter dem übergeordneten Stichwort „Lohnfortzahlung“.

Daher wird in Abänderung und Streichung des bisherigen nArt. 47a PR folgende Bestimmung beantragt:

nArt. 34a Lohnfortzahlung bei Vaterschaft

¹Der Vaterschaftsurlaub beträgt zwei Wochen.

²Die Anspruchsberechtigung auf bezahlten Vaterschaftsurlaub richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft.

³Die Lohnfortzahlung erfolgt in der Höhe von 100 % des Lohnes.

⁴Für Angestellte mit Teilpensen gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

⁵Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.

Die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs macht ausserdem folgende Änderungen im Personalreglement erforderlich:

Art. 7 Entstehung des Arbeitsverhältnisses und Probezeit

³Bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Vaterschaft oder militärischen und anderen Dienstleistungen verlängert sich die Probezeit entsprechend.

Art. 34 Lohnfortzahlung bei Mutterschaft

¹Der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Mutterschaft richtet sich unter Vorbehalt von Abs. 2 nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft.

Art. 35 Lohnfortzahlung bei militärischen und ähnlichen Dienstleistungen

Bei militärischen und ähnlichen Dienstleistungen (insbesondere Zivildienst, Schutzdienst, Rotkreuzdienst) erhalten Angestellte während 3 Monaten pro Jahr eine Lohnfortzahlung in der Höhe von 100 % des Lohnes. Nach Ablauf dieser Fristen erhalten



sie die Leistungen nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft.

Art. 43 Kürzung der Ferien

³Der Bezug des bezahlten Mutterschaftsurlaubes nach Art. 34 oder des bezahlten Vaterschaftsurlaubes nach Art. 34a hat keine Kürzung des Ferienanspruchs zur Folge.

2. Anpassung des Entwurfs an die erste Lesung

Art. 18 Formelles

Der Artikel erhält aufgrund des Beschlusses in erster Lesung einen neuen Absatz 1: Beabsichtigt die Anstellungsbehörde die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, ist der Personaldienst beizuziehen.

Art. 44 Feiertage

Absatz 5 wurde aufgrund des Beschlusses in erster Lesung ersatzlos gestrichen:

~~⁵Der Gemeinderat kann im Zusammenhang mit der Feiertagsregelung pro Jahr einen arbeitsfreien Tag festlegen. Bei besonderen Umständen kann ein weiterer arbeitsfreier Tag gewährt werden.~~

3. Berichtigung

Art. 29 Zulagen

Bei Absatz 2 wurde bis anhin auf eine Namensänderung bei der gesetzlichen Grundlage hingewiesen. Bei dessen Art. 4 und 5 verweist das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (bGS 822.41) explizit auf Kinder- und Ausbildungszulagen. Bei der Bearbeitung der Revisionsunterlagen hat sich herausgestellt, dass von *Ausbildungszulagen* fälschlicherweise nicht mehr die Rede ist. Art. 29 Abs. 2 lautet berichtigt wie folgt:

² Die Kinder- und Ausbildungszulagen richten sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen.

Antrag

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2020 unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnererrat folgenden Antrag:

1. Der Teilrevision des Personalreglementes (SRV 17) in zweiter Lesung zuzustimmen;
2. festzustellen, dass dieser Beschluss gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. e Gemeindeordnung (SRV 11) dem fakultativen Referendum untersteht.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Kurt Geser, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber

**Beilagen**

- 2. Lesung: Beilage 1.1_Reglementsentwurf (SRV 17), Stand 20. Oktober 2020
- 2. Lesung: Beilage 1.2_Synopse, Stand 20. Oktober 2020